

Subsidiarität

S 08

Ziel und Zweck – Grundsätze

In der Rechtsanwendung bedeutet der Ausdruck, dass rechtliche Bestimmungen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn keine spezialrechtlichen Bestimmungen bestehen oder wenn nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

Im Bereich sozialer Dienstleistungen/Institutionen der indirekten Sozialhilfe bedeutet Subsidiarität die allfällige Übernahme von ungedeckten (Betriebs-) Aufwendungen durch den Kanton oder die Gemeinden. D. h. Kanton oder Gemeinden leisten nur dann Unterstützung, wenn nicht andere Stellen (z. B. Trägerschaften anderer sozialer Einrichtungen) die jeweiligen Aufgaben erfüllen.

Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der direkten Sozialhilfe (wirtschaftlichen Hilfe) und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Recht der Wahl zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe. Sozialhilfeleistungen werden demnach nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber Möglichkeiten der Selbsthilfe, Leistungsverpflichtungen Dritter und freiwilligen Leistungen Dritter.

Vorgehen

Die Sozialhilfe springt also nur ein, wenn

- sich jemand nicht mehr selbst helfen kann: mit seiner Arbeitskraft und dem daraus erzielten Einkommen, mit seinem Vermögen, mit seinen Ansprüchen an Privatversicherungen, Schadenersatz und anderem mehr;
- ihm keine Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen zustehen (z. B. Arbeitslosen- oder Krankenkassentaggelder, Invalidenrenten, Zusatzleistungen usw.);
- er keine Hilfe von nahen Verwandten bekommt.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist jedoch immer dann zu durchbrechen, wenn zwar ein Anspruch auf Leistungen Dritter besteht, die Leistungspflicht jedoch nicht rechtzeitig erfüllt wird, so dass eine Notlage eintritt. Wird also beispielsweise ein Anspruch von Gesuchstellern gegenüber einer Haftpflichtversicherung bestritten oder beansprucht eine Rentenabklärung einige Zeit, so hat die Sozialhilfe den dadurch entstehenden finanziellen Engpass zu überbrücken. In derartigen Fällen muss sich der zuständige Sozialdienst die nicht liquiden Ansprüche im Umfang der geleisteten Vorschüsse abtreten lassen. Die Sozialdienste haben zu prüfen, inwiefern andere Kostenträger vorleistungspflichtig sind (Art. 70 ATSG). Um eine Notlage zu beheben, können sie Vorschüsse auf eine allfällige Vorleistungspflicht leisten.

Bemerkungen

Aufgabe des Sozialdienstes ist es, die Gesuchsteller auf bestehende Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen und sie bei der Geltendmachung der Ansprüche zu unterstützen. Das Subsidiaritäts-

prinzip verlangt jedoch nicht, dass hilfsbedürftige Personen zunächst alle Möglichkeiten freiwilliger Leistungen ausschöpfen müssen, bevor sie um Sozialhilfe nachsuchen können. Bei der Bemessung der Sozialhilfe sind einzig freiwillige Leistungen zu berücksichtigen, die tatsächlich erbracht werden oder aufgrund von Zusicherungen ohne weiteres erhältlich sind. Unzulässig wäre es somit, Sozialhilfeleistungen davon abhängig zu machen, ob zuerst bei privaten Sozialwerken Unterstützungsgesuche eingereicht worden sind.

Wo ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistungspflicht hat, muss diese angemeldet werden. Der zuständige Sozialdienst soll der hilfeschenden Person dabei behilflich sein.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Der Grundsatz der Subsidiarität bei der Sozialhilfe darf nicht dazu dienen, den Klienten an andere Institutionen abzuschieben oder ihm unter Berufung auf seine Selbstverantwortung Hilfe zu verweigern. Vielmehr geht es darum, dem Klienten bei der Realisierung von anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten behilflich zu sein. Dies entspricht dem Prinzip, dass die Hilfe in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller erfolgt und dessen Selbsthilfe fördern soll. Zudem können im Rahmen des Hilfsprozesses die Ursachen der Notlage ermittelt und allenfalls behoben werden.

Die Subsidiarität versteht sich auch darin, dass die Hilfeschenden bevor sie wirtschaftliche Sozialhilfe bekommen, Ersparnisse bis zum einem Freibetrag für die eigenen Bedürfnisse verwenden müssen. Die von der SKOS empfohlenen Vermögensfreibeträge sind:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| - für Einzelpersonen | Fr. 4'000.-- |
| - für Ehepaare | Fr. 8'000.-- |
| - für jedes minderjährige Kind | Fr. 2'000.-- |

jedoch max. Fr. 10'000.-- pro Familie.

Der zu unterstützenden Person soll ein gewisses Mindestvermögen zur Erhaltung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit belassen werden. Dies verstösst nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip. Die verlangte Verwertung von Vermögen muss immer verhältnismässig sein.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Ziel der Sozialhilfe (Z 02)